

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2026

6091

**Gesetz
über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen
dem Bund und den Kantonen über
die Körperschaft justitia.swiss
(BeiG Vereinbarung justitia.swiss) (Erlass)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2026,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton Zürich tritt der Vereinbarung zwischen dem Bund Beitritt und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss bei.

§ 2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Verein- Ermächtigung barung zu ratifizieren.

§ 3. Der Kantonsrat beschliesst über den Austritt aus der Körper- Austritt schaft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Anhang:

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss)¹

*Die Kantone [Aufzählung der Kantone],
und der Bund,*

gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft² und gestützt auf die Art. 3 Abs. 2 und 7 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)³

schliessen folgende Vereinbarung:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 und 7 BEKJ)

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Gründung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der in Art. 3 BEKJ vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Art. 2 Rechtsform und Zweck der Körperschaft justitia.swiss

¹ Die Körperschaft justitia.swiss (nachfolgend «justitia.swiss») ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 3 Abs. 1 BEKJ). Ihr Sitz ist in Bern.

² Sie baut die zentrale Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in der Justiz auf, betreibt diese und entwickelt sie weiter.

³ Sie erbringt ausserdem zusätzliche Dienstleistungen gemäss Art. 5 BEKJ.

¹ Fassung vom 2. Mai 2025

² SR 101

³ SR 172.023

Abschnitt 2: Organe von justitia.swiss

Art. 3 Organe (Art. 8 BEKJ)

Die Organe von justitia.swiss sind die Versammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 4 Versammlung (Art. 9 und 13 BEKJ)

¹ Die Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.

² Sie wird zudem einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

³ Die Traktandenliste sowie die Sitzungsunterlagen werden mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin versandt.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 13 BEKJ.

⁵ Zur Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder erforderlich (Art. 9 Abs. 5 und 13 Abs. 2 BEKJ).

⁶ Eine Änderung von Bestimmungen der Vereinbarung, die nicht ausschliesslich die zusätzlichen zur zentralen Plattform angebotenen Dienstleistungen betreffen, sowie die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung (Art. 9 Abs. 5 BEKJ) erfordern die Einstimmigkeit der Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und des Bundes.

⁷ Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.

⁸ Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teil.

Art. 5 Vorstand (Art. 10 und 13 BEKJ)

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, darunter je eine Vertreterin oder ein Vertreter des EJPD, des Bundesgerichts sowie der Anwaltschaft, vorgeschlagen durch den Schweizerischen Anwaltsverband. Die übrigen Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und werden von der Versammlung gewählt. Dabei wird auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden, der Sprachregionen und der Bevölkerungszahl der Kantone Rücksicht genommen.

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

³ Der Vorstand tritt so oft wie nötig, mindestens aber zweimal pro Jahr zusammen.

⁴ Eine Sitzung kann jederzeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder auf Antrag von zwei Mitgliedern einberufen werden.

⁵ Die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen werden mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin versandt.

⁶ Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 13 BEKJ.

⁷ Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

⁸ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁹ Der Vorstand kann sachverständige Beraterinnen und Berater beiziehen sowie Expertengruppen einsetzen (Art. 8 Abs. 2 Bst. h).

¹⁰ Der Vorstand ist nebst den in Art. 10 Abs. 6 BEKJ vorgesehenen Kompetenzen für den Erlass des Datenbearbeitungsreglements und die Bezeichnung der Aufsichtsstelle für Informationssicherheit gemäss Art. 28 Abs. 1 und 2 BEKJ zuständig.

Art. 6 Geschäftsleitung (Art. 11 BEKJ)

¹ Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte von justitia.swiss.

² Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstands teil, sofern diese nichts anderes beschliessen.

Abschnitt 3: Vertretung von justitia.swiss

Art. 7 Zeichnungsberechtigung (Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ)

¹ Der Vorstand bestimmt, wer von seinen Mitgliedern und den Mitgliedern der Geschäftsleitung zeichnungsberechtigt ist. Er kann weiteren Personen das Recht einräumen, justitia.swiss zu vertreten.

² Er kann nur das Recht zur Kollektivunterschrift zu zweien gewähren.

Abschnitt 4: Organisation von justitia.swiss

Art. 8 Reglemente

¹ Die Versammlung erlässt das in Art. 9 Abs. 3 Bst. e BEKJ vorgesehene Geschäftsreglement. Sie kann weitere Reglemente erlassen.

² Diese enthalten unter anderem Bestimmungen über:

- a. die Organisation, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten der Organe;
- b. das Verhältnis zwischen den Organen;
- c. die Kompetenzverteilung zwischen den Organen in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen von justitia.swiss;
- d. die Vergütung der Mitglieder des Vorstands;
- e. die Arbeitsbedingungen des Personals;
- f. das interne Kontrollsystem (IKS) und das Risikomanagement;

- g. die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften, die Budgetierung, den Finanzplan und die Finanzierung von Projekten und des Betriebs;
- h. den Einsatz von Expertengruppen durch den Vorstand, die sich aus Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen zusammensetzen.

Art. 9 Zur Verfügung gestelltes Personal (Art. 15 Abs. 3 BEKJ)

¹ Stellt ein Gemeinwesen Personal zur Verfügung, schliesst der Vorstand mit dem betreffenden Gemeinwesen eine Rahmenvereinbarung ab.

² Das entlehene Personal untersteht bei der Erfüllung seiner Aufgaben für justitia.swiss den Weisungen der Geschäftsleitung und erhält in diesem Zusammenhang keine Anweisungen seines Gemeinwesens.

Art. 10 Externe Dienstleistungserbringer

¹ Die Geschäftsleitung kann mit Zustimmung des Vorstands einen oder mehrere externe Dienstleister beiziehen, insbesondere für die Entwicklung und Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der zentralen Plattform oder den zusätzlichen Dienstleistungen von justitia.swiss.

² Die Beziehung zwischen justitia.swiss und einem Dienstleistungserbringer ist Gegenstand eines Vertrags, in dem insbesondere die Art der zu erbringenden Leistungen und die Vergütung vereinbart werden.

Abschnitt 5: Dienstleistungen von justitia.swiss

Art. 11 Zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen

¹ justitia.swiss errichtet, betreibt und entwickelt die in Art. 1 Abs. 2 Bst. a BEKJ vorgesehene zentrale Plattform.

² Sie bietet zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ an.

³ Der Vorstand ist zuständig für den Erlass der Reglemente für die Nutzung der zentralen Plattform sowie der zusätzlichen Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ.

⁴ Die Informatikdienstleistungen werden nach anerkannten Standards betrieben.

Art. 12 Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und Funktionalitäten

¹ Die Versammlung kann auf begründeten Antrag hin beschliessen, eine zusätzliche Dienstleistung anzubieten oder neue Funktionalitäten einer bestehenden Dienstleistung zu entwickeln.

² Der Beschluss ergeht in der Form eines Auftrags zuhanden des Vorstands.

³ Die Organe koordinieren im Rahmen ihrer Kompetenzen die verschiedenen Projekte mit den im gleichen Bereich tätigen Organisationen.

⁴ Jede Partei dieser Vereinbarung legt nach dem für sie geltenden Recht selbst fest, an welchen Projekten sie teilnimmt.

⁵ Die Projekte werden nach anerkannten Standards durchgeführt.

Art. 13 Leistungsbezug

¹ Die Parteien der Vereinbarung entscheiden nach den von ihrer Organisation vorgegebenen Regeln, ob sie eine von justitia.swiss angebotene Dienstleistung zu den im Nutzungsreglement (Art. 11 Abs.3) definierten Bedingungen in Anspruch nehmen.

² Die Bedingungen, unter denen ein Gemeinwesen, das nicht Partei der Vereinbarung ist, eine Dienstleistung nutzen kann, werden in einer Nutzungsvereinbarung (Art. 6 BEKJ) geregelt, in der insbesondere die vom Gemeinwesen zu tragenden Kosten festgelegt werden.

³ Die Nutzungsvereinbarung orientiert sich an den Regeln, die für die Parteien der Vereinbarung gemäss Nutzungsreglement gelten.

⁴ Sie bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Versammlung und wird durch den Vorstand unterzeichnet.

Abschnitt 6: Finanzen

Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard im Sinne von Art. 962a Obligationenrecht⁴.

² Jede Dienstleistung und jedes Projekt wird als eigenständige Kostenstelle verwaltet.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Finanzierung der zentralen Plattform

¹ Die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform werden von den Kantonen und dem Bund gemäss Art. 33 BEKJ getragen. Der Kantonsanteil verteilt sich auf die Kantone im Verhältnis deren ständigen Wohnbevölkerung im Vorjahr (STATPOP; Bundesamt für Statistik).

² Die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform werden durch die Gebühren gedeckt, die nach Art. 32 BEKJ eingenommen werden.

⁴ SR 220

Art. 16 Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten

¹ Bis zum Beschluss der Versammlung über die Entwicklung einer zusätzlichen Dienstleistung oder Funktionalität (Art. 12 Abs. 1) übernimmt justitia.swiss die anfallenden Kosten.

² Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung tragen ausschliesslich die Projektteilnehmenden die Kosten der Finanzierung. Die Teilnehmenden und justitia.swiss, vertreten durch den Vorstand, regeln die Modalitäten in einer Vereinbarung.

³ Die Projektteilnehmenden und justitia.swiss regeln in einer Vereinbarung die Folgen, die sich aus der Beendigung eines Projekts ergeben.

Abschnitt 7: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist zuständig für öffentliche Ausschreibungen und die Vergabe öffentlicher Aufträge.

² Die Geschäftsleitung erlässt die Verfügungen (Art. 15 Abs. 4 BEKJ) und vertritt justitia.swiss im Verfahren.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

Art. 18 Abschluss der Vereinbarung

Alle Kantone und der Bund sind berechtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 19 Beitritt

¹ Durch einseitige an den Vorstand gerichtete Erklärung kann jeder Kanton auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung dieser beitreten. Der Beitritt wird am 1. Januar des Folgejahres oder ab einem zwischen dem Kanton und dem Vorstand vereinbarten Datum wirksam.

² Im Falle einer bestehenden Nutzungsvereinbarung (Art. 13) wird der Beitritt erst wirksam, wenn sich der Kanton und der Vorstand über den Fortbestand oder die Aufhebung der Nutzungsvereinbarung geeinigt haben. Diese Übereinkunft bedarf der Genehmigung durch die Versammlung.

Art. 20 Inkrafttreten der Vereinbarung und Gründung von justitia.swiss

¹ justitia.swiss wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung gegründet.

² Die Versammlung tagt erstmals als Gründungsversammlung. Sie kann einberufen werden, sobald die in Art. 3 Abs. 3 BEKJ vorgesehene Quote erreicht ist.

³ Die Gründungsversammlung bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung.

⁴ An der Gründungsversammlung werden die erforderlichen Wahlen durchgeführt.

Art. 21 Auflösung von justitia.swiss

¹ Beschliesst die Versammlung die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung (Art. 9 Abs. 5 BEKJ), werden die von den Parteien und den Nutzenden bezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

² Im Falle der Auflösung von justitia.swiss beschliesst die Versammlung über die Modalitäten der Liquidation.

³ Jedes für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform geführte Konto sowie jedes für eine zusätzliche Dienstleistung oder ein Projekt bestehende Konto wird gesondert liquidiert.

- a. Der Liquidationssaldo der Konten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung der zentralen Plattform wird zwischen dem Bund und den Kantonen gemäss dem in Art. 33 BEKJ definierten Schlüssel und unter den Kantonen im Verhältnis zu deren Bevölkerungszahl aufgeteilt.
- b. Der Liquidationssaldo eines jeden Kontos, das für eine zusätzliche Dienstleistung geführt wird, wird unter den Nutzerinnen und Nutzern, die Parteien der Vereinbarung sind, aufgeteilt.
- c. Der Liquidationssaldo eines jeden projektspezifischen Kontos wird unter den Projektteilnehmenden, die Partei der Vereinbarung sind, aufgeteilt.

Art. 22 Austritt aus der Vereinbarung

¹ Tritt eine Partei aus der vorliegenden Vereinbarung aus, werden einbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet (Art. 17 Abs. 3 BEKJ).

² Tritt eine Partei aus der Vereinbarung aus und bezieht weiterhin Dienstleistungen von justitia.swiss, finden die Bedingungen für den Leistungsbezug durch Gemeinwesen, die nicht Partei der Vereinbarung sind (Art. 6 BEKJ und Art. 13 der Vereinbarung), Anwendung.

Art. 23 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Parteien dieser Vereinbarung, den Projektteilnehmenden sowie den Dienstleistungsempfängern, die nicht Partei der Vereinbarung sind, und justitia.swiss werden nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beigelegt (Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung⁵).

⁵ SR 101

Bericht

A. Ausgangslage

2016 beschlossen die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Bundesanwaltschaft und die Gerichte (Bundesgericht und kantonale Gerichtsbehörden) das Projekt «Justitia 4.0», um die Digitalisierung des schweizerischen Justizsystems einzuleiten. Das Projekt umfasst zum einen den Ersatz der bisherigen physischen Akte durch elektronische Akte und zum anderen den elektronischen Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Für diesen Austausch wird eine zentrale Kommunikationsplattform aufgebaut.

Die eidgenössischen Räte haben die notwendigen Rechtsgrundlagen für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform geschaffen. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ, SR 172.023) regelt den Aufbau und den Betrieb einer oder mehrerer Plattformen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in der Justiz, die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Trägerin einer zentralen, möglichst landesweit einzusetzenden Plattform (zentrale Plattform) sowie allgemeine verfahrensrechtliche Aspekte der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Akteneinsicht. Die Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr für professionelle Anwenderinnen und Anwender sowie für Justizbehörden in Zivil- und Strafverfahren wird über Änderungen der Verfahrensgesetze eingeführt.

Gemäss Art. 3 BEKJ strebt der Bund zum Aufbau und zum Betrieb der zentralen Plattform gemeinsam mit den interessierten Kantonen die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit an. Die Bestimmungen zur Körperschaft wurden vom Bundesrat auf den 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt. Zur Gründung der Körperschaft mit dem Namen «justitia.swiss» (folgend: Körperschaft) schliessen der Bund und die interessierten Kantone eine Vereinbarung über die Körperschaft (folgend: Vereinbarung) ab.

Die Vereinbarung ist die Gründungsurkunde der Körperschaft. Geregelt werden die Gründung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der Körperschaft (siehe die Vereinbarung im Anhang sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen). Organe der Körperschaft sind die Versammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle (Art. 3 ff. Vereinbarung).

- Die Versammlung ist das oberste Organ der Körperschaft. Sie besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), zwei Vertreterinnen oder Vertretern jedes Kantons, der Partei der Vereinbarung ist, und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts. Zu den Aufgaben zählen u. a. die Wahl ihres Präsidiums, der kantonalen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle sowie der Erlass des Geschäftsreglements (Art. 9 Abs. 1–3 BEKJ).
- Der Vorstand ist das Führungsorgan der Körperschaft und besteht aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD, drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesgerichts sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Anwaltschaft. Zu seinen Aufgaben gehören u. a. die strategische Leitung und die Organisation der Körperschaft, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung sowie die Ernennung der Geschäftsleitung (Art. 10 Abs. 1 und 6 BEKJ).
- Die Geschäftsleitung vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe und vertritt die Körperschaft nach aussen (Art. 11 Abs. 1 BEKJ).
- Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts durch (Art. 12 Abs. 2 BEKJ).

Die KKJPD hat die Vereinbarung am 2. Mai 2025 zur Ratifikation durch die Kantone und den Bund freigegeben. Die Gründungsversammlung der Körperschaft kann stattfinden, sobald 18 Kantone und der Bund die Vereinbarung ratifiziert haben.

Für den Beitritt des Kantons Zürich zur Körperschaft braucht es eine Gesetzesgrundlage. Die Vereinbarung betrifft die Organisation von Behörden und führt zu einer Übertragung öffentlicher Aufgaben. Entsprechend ist gemäss Kantonsverfassung eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich (Art. 38 Abs. 1 lit. c, 98 Abs. 1 Satz 2 und 98 Abs. 2 Kantonsverfassung [LS 101]).

Die Körperschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten der Vereinbarung, was die Ratifikation durch den Bund und mindestens 18 Kantone voraussetzt. Es ist gemäss Projekt «Justitia 4.0» davon auszugehen, dass die notwendige Anzahl von Ratifikationen frühestens Mitte 2026 erreicht wird. Das vorliegende Beitrittsgesetz soll mit Blick auf die auf Mitte 2026 angestrebte Gründung der Körperschaft möglichst rasch in Kraft gesetzt werden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

§ 1 Beitritt

Für den Beitritt des Kantons Zürich zur Körperschaft braucht es eine formell-gesetzliche Grundlage (vgl. voranstehend, A). Der Kanton Zürich tritt der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss bei.

§ 2 Ermächtigung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Ratifikation der Parteien der Vereinbarung «justitia.swiss». Der Regierungsrat soll zur Ratifikation von Änderungen der Vereinbarung ermächtigt werden. Solche Ermächtigungen des Regierungsrates finden sich auch in anderen Beitrittsgesetzen (vgl. beispielsweise § 7 Abs. 1 lit. a Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [LS 720.1]). Auf Bundesebene wird der Bundesrat ausdrücklich zur Genehmigung von Änderungen der Vereinbarung ermächtigt, welche die zentrale Plattform betreffen (Art. 9 Abs. 6 BEKJ).

§ 3 Austritt

Für den Beschluss über einen Austritt aus der Körperschaft ist der Kantonsrat zuständig.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft treten. Die Körperschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten der Vereinbarung, was die Ratifikation durch den Bund und mindestens 18 Kantone voraussetzt.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung

Präambel

Der Bund und die interessierten Kantone werden als Parteien der Vereinbarung festgelegt. Das Bundesgericht unterzeichnet den Vertrag nicht, obwohl es ein Mitglied der Körperschaft ist; Vergleichbares gilt

für die kantonalen Gerichtsbehörden. Die Ratifizierung der Vereinbarung erfolgt nach dem Verfahren der jeweiligen Partei.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung (Art. 3 Abs. 2 und 7 BEKJ)

Die Vereinbarung enthält Vorgaben über die Einberufung der Organe, das Stimmrecht der Mitglieder der Organe, die Art und Weise der Beschlussfassung, das Verfahren bei Streitigkeiten, die Kostenverteilung unter den Kantonen und die zusätzlichen zur zentralen Plattform hinzukommenden Dienstleistungen. Die Vereinbarung ergänzt oder präzisiert dabei die Vorgaben des BEKJ. Ebenso wie das Gesetz verweist sie beispielsweise auf ein zu erlassendes Geschäftsreglement und konkretisiert dessen Mindestinhalt im Sinne einer Ausführungsbestimmung. Die Vereinbarung ist so konzipiert, dass sie den Körperschaftsorganen, insbesondere der Geschäftsleitung, in operativen Angelegenheiten einen erheblichen Handlungsspielraum einräumt.

Art. 2 Rechtsform und Zweck der Körperschaft justitia.swiss

Die Körperschaft untersteht grundsätzlich dem öffentlichen Recht und verfügt über Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 BEKJ). Das BEKJ liefert die notwendige gesetzliche Grundlage u. a. für die Definition der Grundstruktur der Körperschaft und ihrer Funktionsweise. Der Sitz der Körperschaft ist in Bern.

Die Abs. 2 und 3 verweisen auf die Hauptaufgaben der Körperschaft, insbesondere auf die Aufgabe, die zentrale Plattform aufzubauen, zu betreiben und weiterzuentwickeln.

Abschnitt 2: Organe von justitia.swiss

Art. 3 Organe (Art. 8 BEKJ)

Die Organe der Körperschaft, d. h. die Versammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle, sind im BEKJ abschliessend aufgeführt, was in der Vereinbarung wiedergegeben wird.

Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Körperschaft werden Gegenstand von Verträgen sein, die den Bestimmungen des Geschäftsreglements und des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) unterstehen. Es handelt sich charakteristisch um Arbeitsverhältnisse. Daher ist in der Vereinbarung von der Festlegung einer Amtsdauer abzusehen. Davon zu unterscheiden ist die Situation der Mitglieder der beiden anderen Organe, d. h. der Versammlung und des Vorstands. Einige sind aufgrund ihrer Funktion Mitglied

(so die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD, die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts sowie die Vertretung der Anwaltschaft im Vorstand) und andere werden von den Parteien ernannt. Für Erstere kann keine Amtsdauer vorgesehen werden, da deren Mitgliedschaft von der Ausübung des jeweiligen Amtes abhängt. Vergleichbares gilt für die kantonalen Mitglieder der Versammlung; deren Amtsdauer richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Modalitäten. Zur Amtsdauer der Vorstandsmitglieder enthält das Gesetz keine Vorgaben. Zur Klarheit und Einheitlichkeit wurde die Amtsdauer in der Vereinbarung festgelegt. Diese eröffnet den Parteien die Möglichkeit, ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten in regelmässigen Abständen zu beurteilen und neu zu bestimmen. Eine Wiederwahl der Vertreterin oder des Vertreters ist dabei nicht ausgeschlossen, was besonders Kantonen, die aufgrund ihrer Verwaltungsorganisation eine Vertreterin oder einen Vertreter mit bestimmter Funktion wählen, entgegenkommt. In dieser Hinsicht schränkt die Vereinbarung die Freiheit der Parteien, eine Person ihrer Wahl zu ernennen, nicht ein. Angesichts der Modalitäten für die Wahl der Vorstandsmitglieder verzichtet die Vereinbarung zudem auf eine Begrenzung der Anzahl Amtsperioden, u. a. weil eine Neubesetzung auch über natürliche Abgänge gewährleistet ist und die Versammlung nicht zuletzt beschliessen kann, ein kantonales Mitglied nicht (erneut) zu wählen.

Art. 4 Versammlung (Art. 9 und 13 BEKJ)

Die Grundlage für die Organisation und die Zusammensetzung der Versammlung bildet Art. 9 BEKJ. Das Gesetz verweist jedoch auf die Vereinbarung, wenn es beispielsweise um deren Einberufung oder das Stimmrecht ihrer Mitglieder bzw. die besonderen Abstimmungsmodalitäten geht. In Bezug auf die Einberufung folgt die Vereinbarung den allgemein üblichen Regeln, d. h. eine jährliche Einberufung sowie eine Einberufung auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Versammlung.

Das BEKJ sieht vor, dass die Versammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und dass Beschlüsse zustande kommen, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag gibt. Diese Modalitäten sind für die meisten Beschlüsse, welche die Versammlung zu fassen hat, angemessen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ernennung der Vorstandsmitglieder oder der Verabschiedung des Geschäftsreglements. In einigen Fällen ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, wozu das Gesetz Regelungsspielraum schafft. Eine qualifizierte Mehrheit ist insbesondere im Falle einer Änderung der Vereinbarung vorgesehen, beispielsweise bei einer Modifikation der Abstimmungsmodalitäten, der Art der Dienstleistungserbringung oder der

Finanzierung der Körperschaft. Aufgrund der Tragweite dieser Themen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Handelt es sich um eine Änderung der Vereinbarung, die ausschliesslich die zentrale Plattform betrifft, ist ein einstimmiger Beschluss der Vertreterinnen und Vertreter der Kantone sowie des Bundes erforderlich (Abs. 6).

Ein einstimmiger Beschluss ist auch dann erforderlich, wenn die Versammlung die Aufhebung der Vereinbarung beschliesst. Ein solcher Beschluss führt zur Auflösung der Körperschaft – und damit zur Einstellung des Betriebs der zentralen Plattform und der zusätzlichen Dienstleistungen – und konsequenterweise zur Errichtung einer Plattform durch den Bund und kantonaler Plattformen. Eine besondere Art der Entscheidungsfindung gilt auch in Bezug auf zusätzliche Dienstleistungen nach Art. 5 BEKJ. Der Grundsatzentscheid, eine solche anzubieten, obliegt von Gesetzes wegen der Versammlung. Die Entscheide über die Modalitäten und die Finanzierung dieser Leistungen sind hingegen den Projektteilnehmenden bzw. den Nutzenden, die Mitglieder der Körperschaft sind, vorbehalten.

Art. 5 Vorstand (Art. 10 und 13 BEKJ)

Art. 10 BEKJ regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands. Art. 5 der Vereinbarung verankert zudem die Zuständigkeit für den Erlass des Reglements über die Datenbearbeitung und für die Bestimmung der Aufsichtsstelle für Informationssicherheit; Aufgaben, die gesetzlich der Körperschaft und den Gemeinwesen, die eine eigene Plattform betreiben, zugewiesen werden (vgl. Art. 28 BEKJ). Der Vorstand ist das geeignete Organ, um über diese technischen und organisatorischen Punkte zu entscheiden. Im Übrigen greift Art. 5, der sich mit der Organisation des Vorstands befasst, die gleichen Elemente wie Art. 4 für die Versammlung auf, d. h. insbesondere die Modalitäten der Einberufung und der Beschlussfassung. In Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands sieht das BEKJ vor, dass ihm mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des EJPD, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Anwaltschaft, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesgerichts angehören und dass auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen geachtet wird.

Art. 6 Geschäftsleitung (Art. 11 BEKJ)

Die Geschäftsleitung vollzieht laut Gesetz die Beschlüsse der obersten Organe und vertritt die Körperschaft gegenüber Dritten. Die übrigen Kompetenzen der Geschäftsleitung sind mit dem blossen Hinweis darauf geregelt, dass sie für all jene Geschäfte zuständig ist, die nicht

einem anderen Organ zugewiesen worden sind. Die Aufzählung der Zuständigkeiten der Versammlung und des Vorstands in Art. 9 und 10 BEKJ ist nicht abschliessend und kann durch die vorliegende Vereinbarung erweitert werden. Unter Vorbehalt dieser Zuständigkeitsregelung nimmt die Geschäftsleitung alle laufenden Geschäfte der Körperschaft wahr. Der Vorstand ist für die Organisation der Körperschaft verantwortlich. Ihm obliegt somit auch die Festlegung der Grundprinzipien für die Struktur der Geschäftsleitung, im Einklang mit dem Inhalt des künftigen Organisationsreglements.

Abschnitt 3: Vertretung von justitia.swiss

Art. 7 Zeichnungsberechtigung (Art. 10 Abs. 6 Bst. d BEKJ)

Das Gesetz überträgt dem Vorstand die Kompetenz, die zeichnungsberechtigten Personen zu bestimmen, jedoch ohne zu konkretisieren, ob der Kreis potenziell Zeichnungsberechtigter einzuschränken ist. Wie in der Praxis üblich, sieht die Vereinbarung vor, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt werden kann. Dadurch wird eine gewisse Kontrolle über die finanziellen Verpflichtungen und die Funktionsweise der Körperschaft gewährleistet. Das Geschäftsreglement – oder ein anderes spezifisches Reglement – wird die Verteilung der Finanzkompetenzen zwischen den Organen festlegen.

Abschnitt 4: Organisation von justitia.swiss

Art. 8 Reglemente

Art. 9 Abs. 3 Bst. e BEKJ sieht den Erlass eines Geschäftsreglements durch die Versammlung vor, definiert jedoch nicht dessen Inhalt. Um die Vorrechte des Vorstands und der Geschäftsleitung zu wahren, darf das Geschäftsreglement nur Bestimmungen zu Themen von allgemeiner Tragweite aufgreifen. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass das Reglement Aspekte im Zusammenhang mit den Organen (Organisation, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, internes Berichtswesen, Vergütung usw.), den Finanzen (interne Kontrolle, Risikomanagement, Budgetierung usw.), dem Status der in der Körperschaft tätigen Personen (Mitglieder der Organe und Mitarbeitende) oder auch der Möglichkeit des Vorstands, beratende Fachspezialistinnen und -spezialisten sowie Nutzerinnen und Nutzer von Dienstleistungen einzusetzen, aufgreift. Der Begriff «Nutzerinnen und Nutzer von Dienstleistungen» umfasst hierbei die behördenexterne Nutzerschaft, wie z.B. Anwältinnen und Anwälte und andere berufsmässige Vertreterinnen und -Vertreter, die von den angebotenen Dienstleistungen Gebrauch macht. Um den sich

ändernden Bedürfnissen der Körperschaft Rechnung zu tragen, ist die Liste bewusst nicht abschliessend. Sofern notwendig, kann die Versammlung weitere Bestimmungen aufnehmen.

Art. 9 Zur Verfügung gestelltes Personal (Art. 15 Abs. 3 BEKJ)

Das BEKJ sieht vor, dass ein Gemeinwesen der Körperschaft Personal zur Verfügung stellen kann. Die Absicht des Gesetzgebers ist somit nicht nur, dass die Körperschaft selbst Personal einstellen, sondern auch von den Fähigkeiten von Mitarbeitenden eines anderen Gemeinwesens profitieren kann, wobei das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gemeinwesen und dem zur Verfügung gestellten Personal bestehen bleibt. Diese Konstellation erfordert, die Beziehung zwischen dem entliehenen Personal und der Körperschaft sowie die Beziehungen zwischen dem Gemeinwesen, d. h. dem (eigentlichen) Arbeitgeber, und der Körperschaft näher zu regeln, denn die Pflichten des entliehenen Personals gegenüber den beiden Organisationen können sich überlappen, was zu Missverständnissen führen und die Zusammenarbeit erschweren könnte. So sieht die Vereinbarung in einer für die Beteiligten verbindlichen Weise vor, dass hinsichtlich der Erfüllung der von der Körperschaft übertragenen Aufgaben nur die Körperschaft – nicht aber der eigentliche Arbeitgeber – weisungsberechtigt ist. Für die Arbeitsverhältnisse des direkt von der Körperschaft angestellten Personals sind die Bestimmungen des OR einschlägig; auf das entlehene Personal findet das Recht des jeweiligen Gemeinwesens Anwendung. Die Modalitäten zwischen dem Gemeinwesen und der Körperschaft werden hingegen nicht geregelt. Es ist daher die Aufgabe des Vorstands, eine Rahmenvereinbarung mit dem betreffenden Gemeinwesen (Arbeitgeber) abzuschliessen, wobei die Rahmenbedingungen für das zur Verfügung gestellte Personal vor dem Einsatz definiert werden müssen.

Art. 10 Externe Dienstleistungserbringer

Die von justitia.swiss angebotenen Dienstleistungen (zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen) können sehr unterschiedlich sein. Sie erfordern spezialisierte technische Kompetenzen, die je nach Bedarf für den Betrieb und die Entwicklung von Projekten oder Dienstleistungen bzw. für deren Wartung variieren. Es ist – nicht zuletzt aus finanziellen Gründen – unrealistisch, dass die Körperschaft stets über eigenes Personal verfügt, das alle Bereiche kompetent abzudecken vermag. Die Körperschaft muss situativ, beispielsweise im Rahmen eines konkreten Projekts oder einer bestimmten Projektphase, auf Spezialistinnen und Spezialisten zurückgreifen können. Die Vereinbarung ermöglicht es der Körperschaft daher, externe Spezialistinnen und Spezialisten zu beauftragen, wenn sie intern nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

Abschnitt 5: Dienstleistungen von justitia.swiss

Art. 11 Zentrale Plattform und zusätzliche Dienstleistungen

Die Bestimmung knüpft an die im BEKJ vorgesehenen Dienstleistungen von justitia.swiss an. Was die zentrale Plattform betrifft, so gibt das Gesetz die Funktionsweise und die Anforderungen im Wesentlichen vor. Die übrigen Funktionalitäten werden in dem durch den Vorstand zu erlassenden Nutzungsreglement definiert. Die (Weiter-)Entwicklung von Funktionalitäten ist Gegenstand von Projektaufträgen, die von der Versammlung erteilt werden. In allgemeinen Nutzungsbedingungen (Nutzungsreglement) sind insbesondere die Wartungsmodalitäten zu regeln, damit Nutzerinnen und Nutzer die Nichtverfügbarkeit der Plattform vorhersehen können. Die Körperschaft muss in der Lage sein, den Erwartungen der Justizbehörden, der Rechtssuchenden und der berufsmässigen Vertreterinnen und Vertreter gerecht zu werden. Die Leistungen sind auf den Bereich der Digitalisierung der Justiz beschränkt. Auch in diesem Kontext wird es notwendig sein, dass der Vorstand die Nutzungsbedingungen für die von der Körperschaft erbrachten, zusätzlichen Dienstleistungen erlässt und insbesondere die Finanzierung der Leistungen und die von den Nutzerinnen und Nutzern zu tragenden Kosten regelt.

Art. 12 Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Dienstleistungen und Funktionalitäten

Die Entscheidungskompetenz für die Einleitung eines neuen Projekts zur Entwicklung einer zusätzlichen Dienstleistung oder einer neuen Funktionalität einer bereits bestehenden Dienstleistung liegt bei der Versammlung. Es ergibt sich aus der prinzipiellen Funktionsweise der Körperschaft, dass keine Partei zur Teilnahme an einem Projekt gezwungen werden kann, was auch die jederzeitige Beendigung einer Teilnahme umfasst. Demnach kann einer Partei auch die Möglichkeit eröffnet werden, einem Projekt zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten oder die neu entwickelte Leistung oder Funktionalität zu nutzen, ohne am Projekt beteiligt gewesen zu sein.

Art. 13 Leistungsbezug

Den Parteien der Vereinbarung steht es frei, nach ihren organisationsinternen Vorgaben zu entscheiden, welche zusätzlichen Dienstleistungen und welche Funktionalitäten im Zusammenhang mit der zentralen Plattform sie in Anspruch nehmen wollen. Die Bedingungen für deren Nutzung werden in den durch den Vorstand zu erlassenden Reglementen festgelegt. Zu beachten ist, dass die Nutzung der zentralen

Plattform obligatorisch sein wird. Art. 4 BEKJ erlaubt es einem an der Vereinbarung beteiligten Kanton nicht, eine andere Plattform für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren zur Verfügung zu stellen.

Nebst der Nutzung der Dienstleistungen durch die Parteien der Vereinbarung sieht Art. 6 BEKJ vor, dass die Körperschaft ihre Leistungen auch Kantonen zur Verfügung stellen kann, die nicht Partei der Vereinbarung sind. Die Formulierung dieser Bestimmung und die zugehörigen Ausführungen in der Botschaft schliessen dabei nicht aus, dass auch andere öffentlich-rechtliche Organisationen Leistungen beziehen und somit mit der Körperschaft eine Leistungsvereinbarung eingehen können. Der Kreis der potenziellen Nutzerschaft darf daher nicht auf die Kantone, die nicht Partei der Vereinbarung sind, beschränkt werden. Vielmehr muss zulässig sein, dass auch andere öffentlich-rechtliche Organisationen Leistungen beziehen dürfen. Davon zu unterscheiden ist die Gesamtheit der Personen bzw. der Nutzerschaft, die nicht einer der besagten öffentlich-rechtlichen Organisationen angehören, denn in der Tat werden Dritte die Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Damit verankert die Vereinbarung eine weite Auslegung von Art. 6 BEKJ.

Abschnitt 6: Finanzen

Das BEKJ sieht vor, dass justitia.swiss nicht gewinnorientiert ist und Vermögen nur zur Sicherung ihres Betriebs und ihrer Zahlungsfähigkeit bildet. Zum Vermögen gehört auch das Eigentum an der zentralen Plattform. In der Vereinbarung wird auf eine Wiederholung dieser Grundsätze bewusst verzichtet.

Art. 14 Buchführung und Rechnungslegung

Für die Körperschaft gelten die üblichen, für Unternehmen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften. Da die Körperschaft auch projektbasiert arbeitet, ist jede Dienstleistung und jedes Projekt gesondert auszuweisen.

Art. 15 Finanzierung der zentralen Plattform

Das BEKJ sieht vor, dass die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform zu 25% vom Bund und zu 75% von den Kantonen getragen werden. Die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten werden hingegen durch die von den Behörden erhobenen Gebühren gedeckt, was das Gesetz implizit vorgibt und in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 16 Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten

Bei der Verteilung der Kosten für zusätzliche Dienstleistungen im Sinne von Art. 5 BEKJ oder der Entwicklung neuer Funktionalitäten einer bestehenden Dienstleistung ist der besonderen Funktionsweise der Körperschaft Rechnung zu tragen. Die Kosten für die Vorarbeiten, d. h. die Arbeiten vor der Initialisierungsphase eines Projekts und somit vor der Freigabe eines Auftrags durch die Versammlung, hat die Körperschaft aus ihrem eigenen Vermögen zu begleichen. Der Kreis der Projektteilnehmenden und die erforderlichen Mittel sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht definiert. Erst dann, wenn die Parteien der vorliegenden Vereinbarung beschliessen, sich an einem Projekt zu beteiligen, ist eine Aufteilung der Kosten unter den Teilnehmenden denkbar.

Abschnitt 7: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 17 Zuständigkeit

Das BEKJ sieht vor, dass die Ausschreibung und die Vergabe öffentlicher Aufträge nach Bundesrecht erfolgen. Die im Rahmen des Verfahrens getroffenen beschwerdefähigen Entscheidungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung. Der Vorstand ist verantwortlich für den Entscheid, ein öffentliches Vergabeverfahren einzuleiten und den Auftrag zu vergeben, während die Geschäftsleitung für die Durchführung des Beschaffungsverfahrens und die Zusammenstellung und Auswertung der Angebote zuhanden des Vorstands verantwortlich ist. Zudem wird sie gemäss Bundesrecht die formellen Entscheide fällen und die Vertretung der Körperschaft in einem allfälligen Beschwerdeverfahren übernehmen.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

Art. 18 Abschluss der Vereinbarung

Diese Bestimmung erinnert an den im BEKJ implizit verankerten Grundsatz, wonach alle Kantone und der Bund die Vereinbarung unterzeichnen dürfen. Da die nachfolgenden Artikel die Beitrittsmodalitäten (Art. 19), das Inkrafttreten der Vereinbarung und das Datum der Gründung von justitia.swiss (Art. 20) regeln, ist es der Klarheit halber wichtig, diesen Grundsatz vorab ausdrücklich festzuhalten.

Art. 19 Beitritt

Der Beitritt eines Kantons zur Vereinbarung soll einfach durchführbar sein und keine Zustimmung der Versammlung erfordern. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass – in Anbetracht des Regelungsgegenstands der Vereinbarung und des BEKJ – der Beitritt aller Kantone zur Vereinbarung erstrebenswert ist. Art. 19 sieht daher vor, dass der Beitritt eines Kantons durch eine einfache Erklärung erfolgt.

Art. 20 Inkrafttreten der Vereinbarung und Gründung von justitia.swiss

Gemäss Art. 3 Abs. 3 BEKJ wird die Körperschaft durch das Inkrafttreten der Vereinbarung unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen gegründet. Treten somit weniger als 18 Kantone der Vereinbarung bei und/oder tritt der Bund nicht bei, so wird die Körperschaft nicht errichtet. Wird das Quorum erreicht, so tagt die Versammlung als Gründungsversammlung, die das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung festlegt. Die Vereinbarung sieht im Übrigen vor, dass an der Gründungsversammlung die notwendigen Wahlen durchgeführt werden.

Art. 21 Auflösung von justitia.swiss und Art. 22 Austritt aus der Vereinbarung

Bei der Aufhebung wird die Vereinbarung nicht fortgeführt und für alle Parteien aufgehoben, was zur Auflösung von justitia.swiss führt. Dieser Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Kündigung tritt eine Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren per Ende eines Kalenderjahres aus der Vereinbarung aus. In diesem Fall ist zu prüfen, ob das betreffende Gemeinwesen bestimmte Leistungen weiterhin in Anspruch nehmen will und somit Nutzungsvereinbarungen abzuschliessen sind. Schliesslich regelt die Vereinbarung die Auflösung der Körperschaft und die Frage, was mit ihrem Vermögen und ihren Schulden geschehen soll. Die Liquidation hat nach Kostenstellen unter den Projektteilnehmenden sowie Nutzenden, die Parteien der Vereinbarung sind, zu erfolgen. Das Liquidationsergebnis der zentralen Plattform muss zwischen dem Bund und den Kantonen, die Partei der Vereinbarung sind, nach den in Art. 33 BEKJ vorgegebenen Modalitäten verteilt werden.

Art. 23 Beilegung von Streitigkeiten

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) sieht vor, dass Konflikte zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund nach Möglichkeit durch Verhandlungen und Vermittlung beigelegt werden (Art. 44 Abs. 3 BV). Es ist vorgesehen, diese Regel auch auf Konflikte mit Dienst-

leistungsbezüglerinnen und -bezüglern oder Projektpartnerinnen und -partnern der Körperschaft auszudehnen, um festgefahrene Situationen zu vermeiden. Streitigkeiten zwischen der Körperschaft und deren Personal, externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern oder Lieferantinnen und Lieferanten fallen hingegen nicht unter diese Bestimmung; es gelten die üblichen Verfahrensregeln.

D. Auswirkungen

Die Digitalisierung der Zivil- und Strafverfahren sowie des kantonalen Verwaltungsverfahrens ist mit Auswirkungen auf Private und Behörden des Kantons und der Gemeinden verbunden. Dies ist eine direkte Folge der Änderung der entsprechenden Verfahrenserlasse. Der Beitritt zur Körperschaft ergibt keine zusätzlichen Auswirkungen auf Private oder Behörden. Insbesondere ist der Beitritt nicht mit negativen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

Soweit abschätzbar dürfte der Beitritt zur Körperschaft keinen finanziellen und personellen Mehrkosten mit sich bringen. Namentlich die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und allenfalls des Vorstands einschliesslich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten kann mit bestehenden Mitteln abgedeckt werden.

Sodann sind Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Das vorliegende Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

E. Finanzierung der zentralen Plattform

Der Vollständigkeit halber wird folgend aufgezeigt, wie die zentrale Plattform gemäss BEKJ finanziert wird. Bei der Finanzierung der zentralen Plattform sind folgende Konstellationen auseinanderzuhalten (vgl. die von der KKKJPD genehmigte Finanzplanung bis 2030 für weitere Einzelheiten bzw. ab Inkrafttreten die Gebührenverordnung des Bundesrates):

- Die Finanzierung der zentralen Plattform ist im 9. Abschnitt des BEKJ (Art. 32–34) geregelt: Die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform sollen zu 25% vom Bund und zu 75% von den Kantonen getragen werden (Art. 33 BEKJ). Der Kantonsanteil verteilt sich auf die Kantone im Verhältnis zu deren ständigen Wohnbevölkerung im Vorjahr.
- Die Körperschaft erhebt von den Behörden, welche die zentrale Plattform nutzen, jährliche Gebühren zur Deckung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten (Art. 32 BEKJ). Mittel- bis langfristig sollen die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform durch Kosteneinsparungen mindestens kompensiert werden können (hierzu die Botschaft des Bundesrates zum BEKJ, BBl 2023 679, Ziff. 4.2.2.3; Einsparpotenzial zeigt sich beispielsweise bei den Einsparungen von Portokosten oder dem Wegfallen physischer Unterlagen).
- Für die Finanzierung von Projekten für zusätzliche Dienstleistungen und Funktionalitäten können Kosten anfallen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können. Der Kreis der Projektteilnehmenden und die erforderlichen Mittel können erst definiert werden, wenn sich die Vereinbarungsparteien an einem Projekt beteiligen.

F. Kantonale Vertretungen

Die Versammlung der Körperschaft setzt sich nebst der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern jedes Kantons zusammen. Diese beiden kantonalen Vertretungen sind in Abstimmung mit den Direktionen und der Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu gegebenem Zeitpunkt vom Regierungsrat zu ernennen.

G. Inkrafttreten

Die Körperschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit Inkrafttreten der Vereinbarung, was die Ratifikation durch den Bund und mindestens 18 Kantone voraussetzt. Es ist gemäss Projekt «Justitia 4.0» davon auszugehen, dass die notwendige Anzahl von Ratifikationen frühestens Mitte 2026 erreicht wird. Das vorliegende Beitrittsgesetz soll mit Blick auf die auf Mitte 2026 angestrebte Gründung der Körperschaft möglichst rasch in Kraft treten.

H. Schlussbemerkung

Die zentrale Plattform, über welche die Verfahrenshandlungen künftig vorgenommen werden sollen, ist für die Verfahrensdigitalisierung von grosser Bedeutung. Die Körperschaft soll diese Plattform aufbauen und betreiben. Als Vereinbarungspartner kann sich der Kanton Zürich aktiv in der Körperschaft einbringen und die Digitalisierung im Justizbereich im Einklang mit seiner strategischen Ausrichtung mitgestalten. Die zentrale Plattform kann nicht nur für das Straf- und Zivilverfahren, sondern überdies für das streitige kantonale Verwaltungsverfahren verwendet werden. Damit ist ein Beitritt in die Körperschaft wichtig und dringlich.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli